

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Marktgemeindeamt Semriach
Pol. Bezirk Graz-Umgebung
8102 Semriach 50

im Nachfolgenden kurz „Gemeinde“ genannt einerseits und Herrn

Andras Tscheppe
Glanz 75
8463 Leutschach

im Nachfolgenden kurz „Tscheppe“ genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Festgehalten wird, dass das Amt der Stmk. Landesregierung, aufgrund des Ersuchens der Marktgemeinde Semriach, in der Sitzung am 30.06.2008 die Neuaufnahme des Straßenprojektes „**Rannachgraben**“ im Erhaltungsprogramm 2008 der Fachabteilung 18 D beschlossen hat.

Da für die Durchführung der Baumaßnahme der Fachabteilung 18 D die Grundabtretungserklärungen - hinsichtlich der im Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen, die für das Straßenprojekt benötigt werden - vorgelegt werden müssen, erging mit Schreiben der Gemeinde vom 25.08.2008 an Herrn Andreas Tscheppe das Ersuchen, die erforderliche Erklärung zu unterfertigen und diese dem gef. Amt zu retournieren.

II.

Herr Andreas Tscheppe, wohnhaft in Glanz 75, 8463 Leutschach ist Eigentümer der Liegenschaft KG Windhof, EZ 98, bestehend u.a. aus den Grundstücken Nr. 1097/1, 1097/2, 1223, 1226/1 und 1227 je KG Windhof.

Der Liegenschaftseigentümer (Vertragsteile „Tscheppe“) stimmt einer Beanspruchung von Teilgrundstücken für die Errichtung des Weges „Rannachgraben“ **unter den in Pkt III gegenständlicher Vereinbarung angeführten Bedingungen** zu und erklärt sich weiters - für sich und seine Rechtsnachfolger - bereit, die erforderlichen Grundstücksteile für den Bau dieser Weganlage unentgeltlich, dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut abzutreten und nach Fertigstellung einer Vermessung der tatsächlich erreichten Weganlage zuzustimmen und gegen die grundbücherliche Durchführung der Abtretungen gemäß den Sonderbestimmungen des §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetzes keinen Einwand zu erheben. Als Straßengrenze hat jener Linienzug zu gelten, der die Straße samt deren Anlagen, soweit sie für den gesicherten Bestand der Straße notwendig sind, abgrenzt.

III.

Festgehalten wird, dass aufgrund der derzeit im Privateigentum von Tscheppe befindlichen Straße im „Rannachgraben“ das Befahren dieser Straße durch Tscheppe oder aber durch von Tscheppe bevollmächtigten Dritten mit Fahrzeugen aller Art (sowie auch mit Schwerfahrzeugen, etc.) möglich ist.

Damit im Zuge der, seitens der Gemeinde, geplanten Sanierung dieser Straße im „Rannachgraben“ und im Zuge der Abtretung der bezug habenden Grundstückflächen in das öffentliche Gut die dem Liegenschaftseigentümer Tscheppe derzeit zustehenden Rechte über das Nutzungsausmaß der vorhandenen Straße nicht geschmälert werden, erteilt Tscheppe seine Zustimmung, gemäß Pkt II. dieser Vereinbarung nur unter den Bedingungen, dass

- a.) die in weiterer Folge durch die Grundabtretung in das öffentliche Eigentum fallende Straße in Ihrem gesamten Verlauf, insbesondere aber im Bereich von der Landesstrasse L 381 auf GSt. 1923/1 über die bestehende Brücke im Bereich der GSt. 1226/4, 1432 und 1435 bis zum südöstlichen Ende der Liegenschaft des Andreas Tscheppe im Bereich der GSt. 1097/1 und 1097/2 weiterhin auf unbestimmte Dauer für das Befahren mit KFZ aller Art, insbesondere Schwerverkehr (z.B. auch Sattelzüge, Hängerzüge und Schwertransporte beladen bis zum jeweiligen höchstzulässigen Gesamtgewicht) gestattet ist und
- b.) dem Liegenschaftseigentümer bereits heute die privatrechtliche Zustimmung erteilt wird, die lediglich in einem Ausmaß von 3,5 Meter Breite befestigte Straße mit jeweils 0,5 Meter Bankett auf beiden Seiten in einer begegnungstauglichen Form für Schwerverkehr auszubauen, d.h. bis max. 8 Meter (inkl. Bankett) zu verbreitern. (Diesbezüglich verpflichtet sich die Gemeinde den Liegenschaftseigentümer Tscheppe bei allen allenfalls erforderlichen Behördenverfahren für die Verbreiterung der geplanten Straße bzw. der derzeit geplanten Sanierung der vorliegenden Straße im „Rannachgraben“ bestmöglich zu unterstützen.)
- c.) die für die Erfüllung der im Pkt. III a.) und b.) allenfalls erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse in der Marktgemeinde Semriach sind für das rechtswirksame Zustandekommen gegenständlicher Vereinbarung ehestmöglich – jedoch längstens vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen – zu fassen.

IV.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

....., am

.....
Marktgemeindeamt Semriach

.....
Andreas Tscheppe